

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T    B O C H U M

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 8 BauGB)

Zum Bebauungsplan Nr. 344 b - 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 344 a - "Naheholungsgebiet Tippelsberg - Berger Mühle" -  
Verbandsgrünfläche Nr. 8 t.l.w. in Bochum

Der Bebauungsplan Nr. 344 a ist seit dem 09.05.80 rechtsver-  
bindlich.

Anlaß und Absicht der Planung

Da in dem Stadtteil Bochum-Bergen Spiel- und Freizeitmöglich-  
keiten für Kinder und Jugendliche fehlen, soll in Anlehnung an  
das Erholungsgrüngebiet Tippelsberg/Berger Mühle ein öffent-  
licher Kinderspielplatz ausgebaut werden.

Der Änderungsbereich, der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan  
als öffentliche Grünfläche "Parkplatz" dargestellt ist, ist in  
eine öffentliche Grünfläche "Spielplatz" abzuändern.

Da die Grundzüge der Planung (keine wesentliche Änderung in  
Bezug auf den Gesamtbebauungsplan) nicht berührt werden, wird  
der Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13  
Abs. 1 BauGB geändert.

329-

Der Eigentümer des Grundstückes Hiltroper Str. 331, der von der  
Änderung betroffen ist, ist mit der geänderten Planung einver-  
standen.

BESCHLUSS-AUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den 28. OKT. 1991

  
Stellv. Schriftführer